

# RS Vwgh 2006/5/30 2005/12/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §39 Abs1;

BDG 1979 §40 Abs4 Z2 idF 1994/550;

GehG 1956 §105a Abs1 idF 1997/II/110;

## Rechtssatz

Für nach § 40 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 zulässige vorläufige Betrauungen ohne Dienststellenwechsel gilt der Grundsatz nicht, dass diese nach sechs Monaten auch aus dienstrechtlicher Sicht in dauernde Betrauungen übergehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2005, Zl. 2005/12/0049). Der erwähnte Grundsatz gilt ebenso wenig für eine hier allenfalls vorliegende Dienstzuteilung zur Vertretung eines an der Dienstaussübung verhinderten Beamten. Der - wenn überhaupt - dienstrechtlich nur vorläufig zugewiesene Arbeitsplatz des Beamten konnte diesem auch ohne Bescheiderlassung wiederum entzogen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120261.X05

## Im RIS seit

02.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)